

DGAR Frühjahrstagung 2016 in Salzwedel – Ausschuss für Forst- und Jagdrecht

Protokoll zur Sitzung vom 14.04.2016

1. Vortrag zum neuen Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

Herr Prof. Dr. Thorsten Franz stellte das neue Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vor. Wesentliche Neuerung ist die Integration des Betretungsrechts, welches vormals geschlossen im Feld- und Forstordnungsgesetz geregelt war. Die damit vorgenommene Verortung des gesamten Betretungsrechts und damit auch des Betretens der freien Landschaft außerhalb des Waldes erscheint systemfremd und damit missglückt, da selbst Rechtskundige dieses nicht unbedingt im Landeswaldgesetz vermuten würden.

Weitere Änderungen, die im Vergleich zu anderen Bundesländern, erwähnenswert scheinen, sind der Ausschluss von Waldumwandlungen zu Gunsten von Windkraftanlagen, die Privilegierung von Waldumwandlungen aus Gründen des Naturschutzes, die Streichung der bisherigen Vorschriften über Schutz- und Erholungswald, die Befugnis der Forstbehörde aus Gründen des Naturschutzes von der Bewirtschaftungspflicht zu befreien sowie die Aufnahme eines bußgeldbewehrten Wegezerstörungsverbots.

2. Holzhandelssicherungsgesetz (HolzSiG) und Forstwirtschaft

Im Anschluss wurden die Eingriffsbefugnisse der zuständigen (Forst-)Behörden nach dem Holzhandelssicherungsgesetz in Bezug auf **illegal eingeschlagenes Holz** diskutiert. Darunter zu verstehen ist „im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagenes Holz“ (Art. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 995/2010). Als solche Rechtsvorschriften wurden neben den waldgesetzlichen auch naturschutzrechtliche sowie wasserrechtliche Bestimmungen identifiziert. An Eingriffsbefugnissen stehen den Behörden die Inverwahrnehmung (§ 2 I Nr. 2 lit. a HolzSiG) sowie die Beschlagnahme, Einziehung, Veräußerung und Erlöseinziehung (§ 2 III Nr. 2 lit. a HolzSiG) zur Verfügung. In § 2 I HolzSiG wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, sonstige erforderliche Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, was als Generalklausel eingeordnet wurde. Die Verbote aus dem HolzSiG sind mit Ordnungswidrigkeiten- (§ 7 HolzSiG) und Straftatbeständen (§ 8 HolzSiG) bewehrt.

Als Hauptanwendungsfälle in der Forstwirtschaft wurden je nach landesrechtlicher Ausgestaltung Verstöße gegen Kahlhiebsbeschränkungen bzw. Reglementierungen zum Einschlag hiebsunreifer Bestände gesehen, wozu in mehreren Bundesländern bereits erste Verfahren gegen Waldbesitzer angestrengt wurden. Derzeit noch nicht praxisrelevant, aber durchaus denkbar erscheinen Verstöße gegen Schutzgebietsverordnungen sowie die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere Specht- oder Habitatbäume).

Im Rahmen der Diskussion wurde ein Stufenverhältnis zwischen der Inverwahrungnahme (§ 2 I Nr. 2 lit. a HolzSiG) als vorbereitender Maßnahme bei Verdachtsfällen sowie der Beschlagnahme, Einziehung, Veräußerung und Erlöseinziehung (§ 2 III Nr. 2 lit. a HolzSiG) bei positiv festgestellten Verstößen gesehen. Die Frage, ob Bagatellfälle denkbar erscheinen, wie z.B. „unverschuldeter“ Kahlhieb nach Kalamität oder bloße Verstöße gegen Anzeige- oder Genehmigungspflichten, die nicht zu ahnden wären, wurde mehrheitlich verneint. Zu den Eingriffsbefugnissen bei festgestellten Verstößen wurden die Anforderungen an die Feststellung, die Abgrenzung der illegal geschlagenen Holzmenge von der legal geschlagenen, Holz für Eigenbedarf sowie mildere Mittel, wie z.B. die Sicherstellung diskutiert. Hinsichtlich der Inverwahrung- und Beschlagnahme wurde vertreten, dass diese adressatenfrei möglich sein muss, da aufgrund der Logistikkette in der Holzbereitstellung und im Holzhandel oft nur schwer feststellbar ist, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Besitzer und/oder Eigentümer des Holzes ist. Die Möglichkeit der Erlöseinziehung erscheint als „nachträgliche Eingriffsbefugnis“ für Fälle konzipiert, in welchen das Holz nicht mehr greifbar oder aufgrund Vermengen oder Vermischung nicht mehr identifizierbar ist. Als nicht überzeugend angesehen wurde in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass damit die Erlöse gemeint sind, welche im Rahmen der staatlichen Veräußerung nach der Einziehung anfallen. Hiergegen spricht bereits, dass die Einziehung als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt staatliches Eigentum entstehen lässt, weshalb die Veräußerung im Anschluss an die Einziehung nicht für und im Namen des früheren Eigentümers erfolgt, sondern unmittelbar zu Gunsten des Staates. Folglich steht diesem dann auch unmittelbar der Erlös zu, ohne dass es noch der Einziehung bedürfte.

Als weiteres Problem wurde die Informationsgewinnung beim Waldbesitzer gesehen (§ 6 I u. II HolzSiG) und deren spätere Verwertung im Rahmen des Bußgeld- oder Strafverfahrens (Erforderlichkeit und Zeitpunkt der Belehrung vor dem Hintergrund des Nemo-tenetur-Grundsatzes). Während die Bußgeldvorschriften praxisrelevant erscheinen, wurden die Straftatbestände als sehr eng konzipiert eingestuft, weshalb diese nur in Ausnahmefällen relevant werden dürften.